



Gemeindeverwaltung  
Ettenbergstrasse 1  
Postfach  
8907 Wettswil a.A.  
[www.wettswil.ch](http://www.wettswil.ch)

### **Gemeinderat**

Abteilung Präsidiales  
Bereich Präsidiales

Tel. 044 700 02 88  
E-Mail [gemeindeverwaltung@wettswil.ch](mailto:gemeindeverwaltung@wettswil.ch)

**WETTSWIL**  
A M A L B I S

**KRS 100.5**

# **Bestimmungen für Parteien und Kandidierende betref- fend Plakatwerbung für Wah- len und Abstimmungen**

vom 21. Oktober 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsatz.....	3
2. Dauer und Anzahl der Plakate.....	3
3. Entfernen der Plakate.....	3
4. Zusätzliche Regeln für Plakate auf öffentlichem Grund.....	3
5. Zusätzliche Regeln für Plakate auf privatem Grund.....	6
6. Schlussbemerkung.....	6

## **1. Grundsatz**

Nachfolgende Bestimmungen gelten für das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatwerbung für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlen sowie für kommunale Abstimmungen auf dem Gebiet der Gemeinde Wettswil a.A. Plakatwerbung für kantonale und eidgenössische Abstimmungen ist auf öffentlichem Grund lediglich auf den Grundstücken 3614 und 3240 erlaubt. Auf privatem Grund ist Plakatwerbung für kantonale und eidgenössische Abstimmungen erlaubt (sofern die Eigentümerschaft ihr Einverständnis erteilt hat).

Es ist zu unterscheiden, ob Plakate auf Grundstücken der Gemeinde bzw. öffentlichem Grund oder auf privatem Grund angebracht werden. Plakatwerbung auf Grundstücken des Kantons ist grundsätzlich nicht erlaubt und wird durch Mitarbeitende des Kantons entfernt. Plakatwerbung, die sichtbehindernd bezüglich Verkehrssicherheit ist, ist ebenfalls nicht erlaubt und wird durch Mitarbeitende der Gemeinde Wettswil a.A. unter Kostenfolge entfernt.

## **2. Dauer und Anzahl der Plakate**

Grundsätzlich dürfen Plakate für Wahlen und kommunale Abstimmungen am Sonntag vier Wochen vor dem entsprechenden Wahl- und Abstimmungssonntag platziert werden. Dies gilt für Plakate auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund. Ausnahmen dazu bilden Plakate auf privatem Grund, die durch die Abteilung Bau und Infrastruktur zu bewilligen sind (siehe Nr. 5).

Pro Plakatstelle darf jeweils nur ein Plakat (pro Kandidat/in und Befürworter/in / Gegner/in) gestellt werden (an Strassen gilt: ein doppelseitiges Plakat, jeweils aus einer Richtung sichtbar, gilt als ein Plakat). Insgesamt dürfen über das ganze Gemeindegebiet pro Vorlage und Kandidat/in resp. Befürworter/in / Gegner/in max. 8 Plakate (doppelseitige Plakate gelten als ein Plakat) aufgestellt werden.

## **3. Entfernen der Plakate**

Alle Plakate sind rasch möglichst, spätestens bis am Sonntag des einer Wahl / Abstimmung folgenden Wochenendes zu entfernen (inkl. Befestigungsmaterial). Danach werden die Plakate durch Mitarbeitende der Gemeinde Wettswil a.A. unter Kostenfolge entfernt.

## **4. Zusätzliche Regeln für Plakate auf öffentlichem Grund**

Es gibt zwei Standorte auf öffentlichem Grund, auf denen Plakate gestellt werden dürfen.

### 1) Bereich Ettenbergstrasse

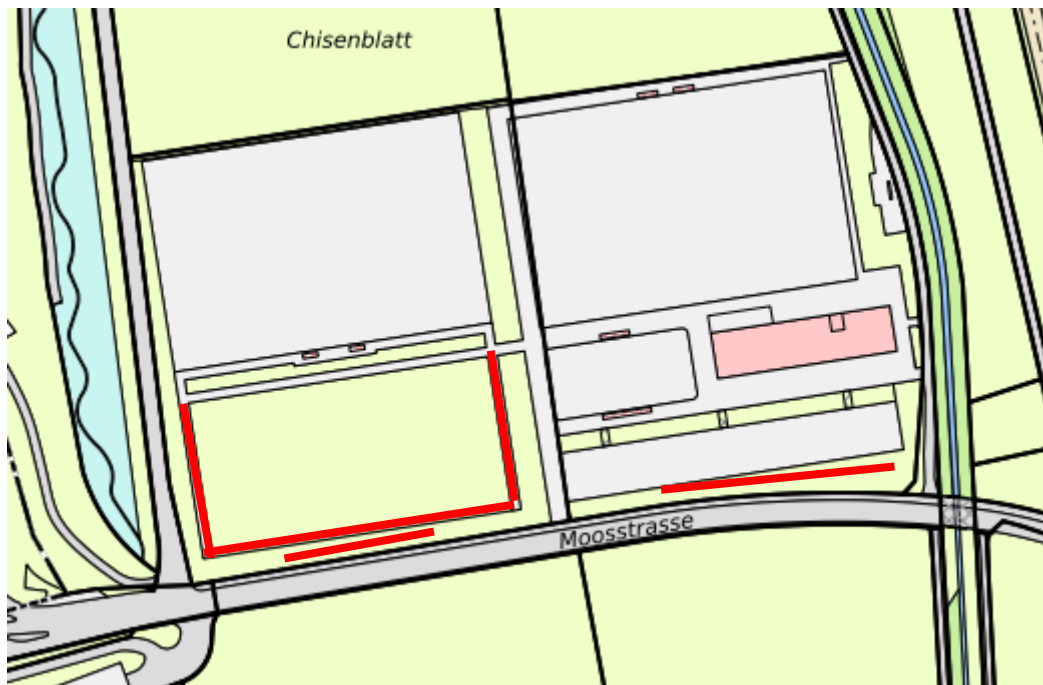
Es dürfen Plakate auf dem Grundstück Kat.Nr. 3330 zwischen Bus-Wendeschleife und Fussgängerstreifen Fahrtrichtung Wettswil a.A. angebracht werden. Zwischen Strasse und Trottoir dürfen keine Plakate platziert werden, lediglich auf dem Land rechts des Trottoirs (siehe untenstehender Situationsplan; rot Plakatierungsbereich, ein Plakat pro Vorlage / Person). An diesem Standort dürfen lediglich Plakate für Wahlen oder kommunale Vorlagen errichtet werden.

**Das Aufstellen der Plakate an diesem Standort ist der Gemeindeverwaltung Wettswil a.A. mind. 5 Tage schriftlich im Voraus anzukündigen.** Die Plakate sind erst aufzustellen bzw. anzubringen, wenn die Gemeindeverwaltung Wettswil a.A. dies schriftlich bestätigt hat (Rücksprache mit dem/der Pächter/in zwingend).



2) Bereich Fussballplatz Moos

Es dürfen Plakate zwischen Geländer und Parkplatz angebracht werden, die die Sicht auf die Strasse nicht behindern, insbesondere nicht auf der Höhe der Ein-/Ausfahrt zum Sportplatz Moos. Das Anbringen von Plakaten ist zudem an der Spielfeldumzäunung Richtung Strasse erlaubt (siehe untenstehender Situationsplan; rot Plakatierungsbereich, ein Plakat pro Vorlage / Person). An diesem Standort dürfen Plakate für eidgenössische, kantonale sowie kommunale Wahlen und Abstimmung platziert werden.



## 5. Zusätzliche Regeln für Plakate auf privatem Grund

Plakate auf privatem Grund bedürfen jeweils der Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers. Zudem sind Reklameanlagen gestützt auf § 309 Abs. 1 lit. m des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bewilligungspflichtig. Ausnahme bilden gemäss § 1 lit. f der Bauverfahrensverordnung (BVV) unbeleuchtete Schilder / Tafeln (1 pro Firma / Adresse), am privaten Grund befestigt, mit einer Fläche von bis zu  $\frac{1}{2}$  m<sup>2</sup>.

Davon abweichend gilt für Wettswil a.A.: Innerhalb der oben genannten vier Wochen bzw. gilt ein «Freipass». Während dieser Zeit dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate auf privatem Grund, sofern die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers eingeholt wurde, angebracht werden, auch wenn die Grösse mehr als  $\frac{1}{2}$  m<sup>2</sup> beträgt. Falls Wahl- und Abstimmungsplakate ausserhalb der genannten vier Wochen (vor dem Abstimmungssonntag) aufgestellt bzw. angebracht werden, ist frühzeitig eine Bewilligung bei der Abteilung Bau und Infrastruktur einzuholen.

Bei Reklamationen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden die Plakate durch Mitarbeitende der Gemeinde Wettswil a.A. unter Kostenfolge entfernt und entsorgt.

## 6. Schlussbemerkung

Die Gemeinde Wettswil a.A. möchte für alle politisch Werbenden gleichlautende Bestimmungen schaffen und bittet den damit geschaffenen Spielraum mit Augenmass zu nutzen. Werbung soll zudem sachlich und fair sein.

Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. führt Stichproben durch und handelt auf Anzeigen von Privatpersonen hin. Bei Nichteinhalten dieser Richtlinie wird eine Frist von 24 Stunden zur Entfernung angesetzt. Wird die nicht bewilligte Reklame nicht innert Frist entfernt, erfolgt kostenpflichtige Entfernung der Publikationen.

## Gemeinderat Wettswil a.A.

  
Katrin Röthlisberger  
Gemeindepräsidentin

  
Dominik Pfefferli  
Gemeindeschreiber

Mit GRB Nr. 178 vom 21 Oktober 2024 genehmigt.